

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-231

Sitzung vom 23. Oktober 2019

Geschäfts-Nr. 2019-802
Beschluss Nr. 2019-231

Ergänzende Richtlinien

Auswärtige Verpflegung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 eine Richtlinie über auswärtige Verpflegung erlassen. Die Anwendung der Richtlinie hat gezeigt, dass ein gewisser Änderungsbedarf besteht. Gemäss den SKOS-Richtlinien C.I.I gelten für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten ein Ansatz von 8 bis 10 Franken pro Mahlzeit. Dies bei Erwerbstätigkeit sowie Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen, wie z.B. Beschäftigungsprogramme. Aus diesem Grund wird die Richtlinie über auswärtige Verpflegung mit vorliegendem Beschluss den SKOS-Richtlinien angepasst.
- B. Der Beitrag an auswärtige Verpflegung entschädigt jene Kosten, welche die unterstützte Person zusätzlich zu den bei der Verpflegung zu Hause entstehenden Auslagen zu tragen hat. Er wird nur geleistet, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können. Vergütet ein Dritter der hilfeschenden Person höhere Spesen, wird der entsprechende Betrag voll an die hilfeschende Person weitergegeben.
- C. Für Erwachsene gilt: CHF 10.00 pro Tag, höchstens aber CHF 200.00 pro Monat, unabhängig von allfälligen Vergünstigungen am Arbeitsplatz.
- D. Für Jugendliche und junge Erwachsene gilt: CHF 8.00 pro Tag, höchstens aber CHF 160.00 pro Monat, unabhängig von allfälligen Vergünstigungen am Arbeitsplatz.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend auswärtige Verpflegung wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfeschenden anzuwenden.

- II. Die mit Beschluss Nr. 407/10 vom 1. Dezember 2010 erlassene Richtlinie betreffend auswärtige Verpflegung wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

**Bernadette Dubs
Präsidentin**

**Caroline Huber
Sekretärin**

Versandt am: **28. OKT. 2019**
CHU